

die maßgebende Unterlage bilden. Damit ist keineswegs gesagt, daß der Pflichtige zur Herstellung von Unterlagen, z. B. zu umfangreichen Zusammenstellungen auf Grund seiner Bücher und Urkunden auf seine Kosten genötigt werden könnte; er ist vielmehr zur Vorlegung nur der ihm zur Verfügung stehenden Aufzeichnungen usw. gehalten.

Daß Steuerpflichtige, die Handelsbücher im Sinne des Handelsgesetzbuches führen, auf Verlangen eine Abschrift ihrer unverkürzten Bilanz mit Erläuterungen einzureichen haben, dürfte hinreichend bekannt sein. Falls sie nach ihrer Buchführung eine Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen, ist auch diese beizufügen. Wenngleich das Folgende nur eine Sollvorschrift ist, mag sie ihrer Bedeutung halber ausdrücklich hervorgehoben werden. Aus der Bilanz oder den Erläuterungen soll klar hervorgehen, wie Gegenstände des Gebrauchs und Lagerbestände bewertet, und welche Beträge darauf und auf zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen oder sonstige abgeschrieben worden sind. Zur Ergänzung der Erläuterungen darf im übrigen nicht eine Bezifferung der Unkosten und Kreditoren gefordert werden, die auf eine vollständige Abschrift dieser Konten hinauskommt; ist eine Prüfung notwendig, so kommt hier der Buchbeweis in Betracht. Durch eine kürzliche Entscheidung des Reichsfinanzhofes ist bestätigt worden, daß, falls das Finanzamt im Steuerermittlungsverfahren eine schriftliche Auskunft verlangt und der Steuerpflichtige Bücher zur Einsichtnahme anbietet, das Finanzamt die Einsichtnahme nicht ablehnen kann. Die Büchervorlage soll im allgemeinen zwar erst verlangt werden, wenn die mündlichen und schriftlichen Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zum Ziel geführt haben; falls aber vom Steuerpflichtigen die Bücher zur Einsichtnahme angeboten werden, ist hiervon Gebrauch zu machen, wenn zu erwarten ist, daß die dem Finanzamt

wissenswerten Tatsachen mindestens zu einem Teile aus den Büchern sich ersehen lassen. Anderenfalls würde eine teilweise Abschrift der Geschäftsbücher notwendig sein, eine Arbeit, die den Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden kann. Eine Verbindlichkeit des Steuerpflichtigen, die Bücher an die Steuerbehörde einzusenden, läßt sich aus dem Wortlaut der Reichsabgabenordnung nicht entnehmen; auch der Zweck der Gesetzesbestimmungen nötigt nicht dazu, eine solche Verbindlichkeit anzuerkennen. Der Zweck ist durch die vom Gesetz ausdrücklich gestattete Einsicht und Prüfung der vorgelegten Bücher in der Regel zu erreichen, ohne daß es des zeitweisen Überganges der Bücher in den ausschließlichen Gewahrsam der Steuerbehörde bedarf.

Von besonderer Bedeutung ist der das Beanstandungsverfahren betreffende Absatz 4 des § 205 RAO. Dort wird bestimmt, daß, wenn von den Erklärungen abgewichen werden soll, dem Steuerpflichtigen die Punkte, in denen eine wesentliche Abweichung zu seinen Ungunsten in Frage kommt, zur vorherigen Äußerung mitzuteilen sind. In den letzten Jahren war diese wichtige Vorschrift infolge der Überlastung der Finanzämter wiederholt außer acht gelassen worden, und es bedurfte einer durch die Organisationen der Industrie und des Handels veranlaßten Verordnung des Reichsfinanzministeriums vom 17. März 1922, um eine Beachtung der vorstehenden Bestimmung zu sichern. Die gegenwärtig den Steuerpflichtigen zugehenden Rückfragen weisen darauf hin, hinsichtlich welcher Punkte eine Abweichung der Veranlagung von der Steuererklärung in Betracht kommt; eine besonders sorgfältige Beantwortung der Zuschriften liegt daher im Interesse der Steuerpflichtigen wie auch der Finanzbehörde.

Der Chronometergang

Von Prof. Alois Irk, Direktor der österreichischen Uhrmacherschule in Karlstein (Fortsetzung zu Seite 312)

Bemerkungen zur Ausführung von Werkzeichnungen für Chronometergänge

90. In den vorstehenden Kapiteln wurden die Grundlagen der Konstruktion des Chronometerganges und diese selbst erläutert; es kann nun zur Erklärung der Ausführung von Werkzeichnungen des Ganges geschritten werden.

Eine solche Werkzeichnung ist sowohl für die Einzelanfertigung des Ganges, wie auch für die mehr fabrikmäßige Herstellung desselben notwendig, im letzteren Falle, um die erforderlichen Modelle und Lehren nach der Zeichnung anfertigen zu können. Immer bildet eine solche Zeichnung die Voraussetzung für eine zweckmäßig in Angriff genommene und genau ausgeführte Arbeit.

Die Zeichnung soll den Gang sowohl im Zusammenhange seiner Teile, wie auch in allen Einzelheiten vollständig darstellen, also über das Zusammenwirken der Teile, ihre Formen, Abmessungen und das Material, aus dem sie bestehen, so genauen Aufschluß geben, daß weitere Angaben überflüssig sind.

91. Das Eintragen der Maße, die Kotierung, der Zeichnung, muß so erfolgen, wie die Maße bei der Herstellung der betreffenden Teile tatsächlich gebraucht werden und aufzureißen sind. Wo Mittellinien notwendig oder möglich sind (Rotationskörper sind stets als solche zu kennzeichnen), müssen sich die Maße immer auf diese beziehen, denn nur so ist eine genaue Übertragung der durch die Zeichnung festgestellten Maße auf das Werkstück möglich.

Die sorgfältige und zweckdienliche Kotierung macht eine derartige Zeichnung erst zum praktisch wertvollen Arbeitsbehelf. Allerdings fordert das vom Zeichner auch eine genaue Kenntnis der in der Praxis einzuhaltenden Arbeitsvorgänge, also Sachkenntnis. Ohne solche läßt sich aber eine brauchbare technische Zeichnung überhaupt nicht ausführen.

92. Eine gute Werkzeichnung muß nun wohl alle notwendigen Teilansichten und Maße enthalten; sie darf aber nicht mit Unwesentlichem überladen werden, da sie sonst unübersichtlich wird. Die Kotierung sei also eine sparsame. Einzelheiten zeichne man nur heraus, wo es wirklich notwendig ist.

Für die Fabrikation wird das in der Gesamtzeichnung eines komplizierten Objektes Dargestellte auf eine Anzahl von Blättern übertragen, die jeweils nur das enthalten, was von einem Arbeiter oder in einer Abteilung auszuführen ist. Auf diesen Blättern wird eventuell auch in Stücklisten verzeichnet, in wievielfacher Ausführung die einzelnen Teile herzustellen sind. Derartige Werkzeichnungen werden sich natürlich dem Umfange, der Einrichtung und der Organisation der betreffenden Werkstätte anzupassen haben, von Werkstätte zu Werkstätte also recht verschieden ausfallen. Darauf kann hier begreiflicherweise nicht weiter eingegangen werden; es soll vielmehr nur die Ausführung der Gesamtzeichnung von Chronometergängen Besprechung finden.